



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

GEMEINSAMES PRÜFUNGSAMT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
UND DER FREISTAATEN BAYERN UND SACHSEN

Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 2026

Bestimmungen zum Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung

1. Für die Vorbereitung der in der Prüfungskampagne gewählten Aktenvorträge sind folgende Hilfsmittel zulässig:

- a) **Gesetzestexte:**

wie in der Ladung zur mündlichen Prüfung angegeben

- b) **Kommentare:**

Für den Aktenvortrag im Strafrecht:

Fischer, Strafgesetzbuch

Meyer-Goßner/Schmitt (künftig: „Schmitt/Köhler“), Strafprozessordnung

Für den Aktenvortrag im öffentlichen Recht:

Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz

Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

Die **Gesetzestexte** sind selbst mitzubringen, die **Kommentare** werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt. Eigene Kommentare dürfen nicht mitgebracht und verwendet werden.

2. Der Aktenvortrag soll zeigen, ob Sie befähigt sind, nach kurzer Vorbereitung **in freier Rede** den Inhalt einer Akte darzustellen, einen praktisch brauchbaren Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und diesen zu begründen.

- a) Der Gegenstand des Aktenvortrags ist der beruflichen Praxis eines Rechtsanwalts entnommen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 RAZEignPrV). Zu dem anwaltlichen Aktenstück ist,

wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ein Sachbericht und ein Gutachten zu erstatten sowie das aufgrund des Gutachtens sachdienliche weitere Vorgehen zu bezeichnen. Es können auch Anträge an eine Behörde oder ein Gericht verlangt werden.

- b) Der Vortrag beginnt mit einem Hinweis auf den Gegenstand und - soweit erforderlich - auf den Verfahrensstand der Sache. Es schließt sich die gestraffte Darstellung des Sachverhalts an. Das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme braucht an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden. Rechtsansichten der Beteiligten sind nur mitzuteilen, soweit dies zum Verständnis des Falles geboten ist.
 - c) Der anschließenden rechtlichen Würdigung wird ein kurz gefasster Vorschlag zum sachdienlichen weiteren Vorgehen vorangestellt. Die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte sind herauszuarbeiten, wobei etwaige Zweifelsfragen angesprochen werden. Daran anknüpfende abweichende Lösungsmöglichkeiten brauchen im Allgemeinen nicht weiterverfolgt zu werden. Formelle Gesichtspunkte sind nur dann zu erörtern, wenn sich hieraus entscheidungserhebliche Fragen ergeben. Der gutachtlichen Prüfung ist die Rechtslage zugrunde zu legen, die sich - unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung - aus der Fassung der Vorschriften ergibt, die in den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen abgedruckt sind.
 - d) Der Vortrag schließt mit der Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des vorgeschlagenen sachdienlichen weiteren Vorgehens bzw. mit einer Antragstellung.
3. Die Dauer des Vortrags soll 15 Minuten nicht überschreiten. Eine Minute vor Ablauf der Zeit kann ein entsprechendes Zeichen gegeben werden. Danach ist der Vortrag alsbald zu Ende zu führen. Bei Überschreitung der Zeit kann die vorzeitige Beendigung des Vortrags verfügt werden.

Während des Vortrags dürfen das Aktenstück (insbesondere zur Mitteilung von Anträgen, Zeit- oder Zahlenangaben sowie von Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt) sowie Aufzeichnungen verwendet werden. Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung ist nicht gestattet.

4. Im Anschluss an den Vortrag geben Sie das Aktenstück der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheit.

gez. Sintje Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts